

Das Streikrecht gehört in die Bundesverfassung

Bei der Revision der Bundesverfassung ist das Streikrecht einer der umstrittensten Paragraphen. 1998 feiern wir das 80jährige Jubiläum des Landesstreikes. Und Streiken wäre heute nötig, wenn Arbeitende und Gewerkschaften sich bei den Arbeitgebern wieder Respekt verschaffen wollen.

von Bruno Bollinger, Präsident des Zuger Gewerkschaftsbundes GBZ

Die Mehrheit des Ständerates lehnte es Ende 1997 ab, das Streikrecht in die Bundesverfassung aufzunehmen. Damit folgte sie den Aufforderungen von Arbeitgeberverband-Direktor Peter Hasler, der festhielt, das Streikrecht gehöre vor allem aus psychologischen Gründen nicht in die Verfassung, denn es könne «zum Rückfall in überwundene Arbeitskämpfformen führen». Zudem sei das Streikrecht bereits sozialpartnerschaftlich geregelt. Diese Aussage strafte das Zürcher Obergericht Lügen, als es in einem Skandalurteil festhielt, in der Schweiz existiere kein Streikrecht.

Dank Adrian Gasser, der die Arbeitenden in seinem Textilbetrieb in Kollbrunn zu einem Streik provozierte, wird es doch möglich, dass das Streikrecht in allerdings verwässerter Form in die Verfassung kommt. Denn das Zürcher Obergericht begründete die Verneinung auf ein Streikrecht damit, dass dessen Anerkennung ein politischer Entscheid sei und keine Rechtsfrage. Namhafte Uni-Professoren, die sich mit Arbeitsrecht befassen, kritisierten den Entscheid des Zürcher Obergerichtes, und das Bundesgericht wird ihn wahrscheinlich korrigieren. Der Nationalrat hielt schliesslich am Vorschlag des Bundesrates fest, der das Streikrecht in ebenfalls abgeschwächter Form in der Bundesverfassung festschreiben will. Nun ist auch der Ständerat auf seinen Entscheid zurückgekommen und auf den Beschluss des Nationalrates eingeschwenkt. Der

Schweizerische Gewerkschaftsbund, der festgehalten hatte, dass die Gewerkschaften die revidierte Verfassung ohne Streikrecht nicht unterstützen würden, hat dieser Regelung «im Sinne eines äussersten noch zumutbaren Kompromisses» zugestimmt.

Streiken als Grundrecht

Der Streik schafft Rechtsgleichheit im Betrieb. Der Arbeitgeber kann die Arbeitenden jederzeit entlassen - als Lohnabhängige sind sie auch von ihm abhängig. Umgekehrt müssen die Lohnabhängigen dem Arbeitgeber zeigen können, dass auch er von den Arbeitenden abhängig ist! Dazu müssen sie die Möglichkeit haben, die Arbeit zu verweigern, sie «niederzulegen», auf gut deutsch zu «streiken».

Ein Streikrecht heisst also nichts anderes, als dass anerkannt wird, dass Streiken ein kollektives Kampfmittel von Menschen ist, die nur über ihre Arbeitskraft, nicht aber über Kapital und Produktionsmittel verfügen. Dies entspricht auch dem Geist verschiedener internationaler Abkommen. In der revidierten Verfassung sind verschiedene Rechte klar verankert. So hält z.B. Art. 22 kurz und bündig fest: «Das Eigentum ist gewährleistet». Beim Streikrecht werden aber Einschränkungen gemacht, die dieses Recht in ein Korsett zwängen: «Das Recht auf Streik und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, wenn sie die Arbeitsbeziehungen

betreffen und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.» (Art. 24 Koalitionsfreiheit).

Es ist also nicht nur vom Recht der Arbeitenden auf Streik die Rede, sondern auch vom Recht der Arbeitgeber auf Aussperrung. Als ob diese mit ihrer Verfügungsgewalt über Kapital und Produktionsmittel nicht schon genug „Kampfmittel“ hätten! Weiter soll Streiken nur dann erlaubt sein, wenn es um «Arbeitsbeziehungen» im engeren Sinn geht. Damit wird nicht nur die Legalität des Landesstreikes von 1918 in Frage gestellt, auch politische Streiks wie der Frauenstreik 1991 wären verfassungswidrig.

Kampf um Anerkennung

Die Arbeitgeber können jederzeit «aussperren»: nämlich mit Entlassungen. Die Mär vom Verzicht auf Aussperrung ist mit dem Arbeitsfrieden entstanden, der 1937 erstmals im Friedensabkommen der Metallindustrie formuliert wurde: Die Gewerkschaften verzichteten auf den Streik, die Arbeitgeber auf die Aussperrung. Das war aber nicht die Kernfrage des Arbeitsfriedens: Mit dem Friedensabkommen erreichte die Gewerkschaft SMUV - kampfflos -, dass die Arbeitgeber bereit waren, mit der Gewerkschaft zu verhandeln. Das Friedensabkommen definierte nichts anderes, als dass die Gewerkschaften auf Streiken verzichteten, weil die Ar-

ANGST VORM STREIK?

beitgeber sich bereit erklärten, Probleme der Arbeitswelt am Verhandlungstisch zu regeln, was eine Anerkennung der Gewerkschaften als kollektive Vertretungen der Lohnabhängigen bedeutete.

Diese Anerkennung wurde allerdings nicht mit Verhandlungen erreicht. Es hat den Generalstreik 1918, der unter anderem die 48-Stunden-Woche brachte, und un-

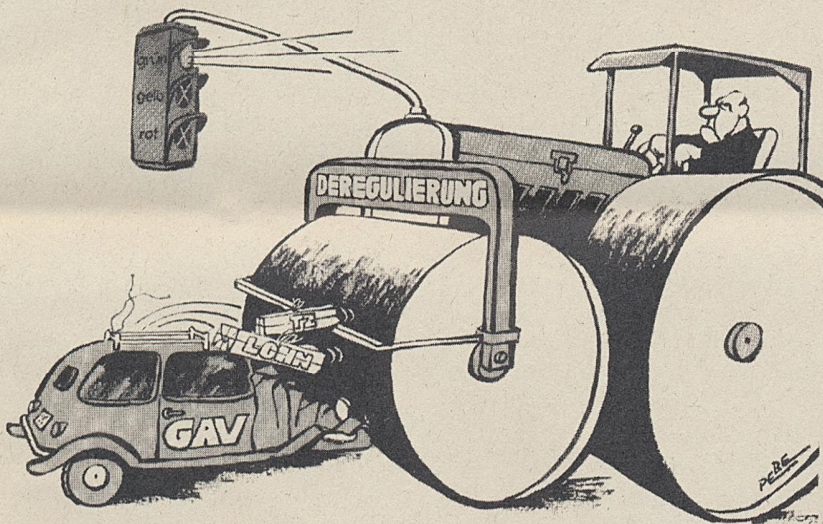
einige Gewerkschaften noch kampffähig waren, sind die GAV materiell stark ausgebaut worden. Mit der Krise der 70er und der 90er Jahre ist allerdings eine Trendwende eingetreten: Die GAV werden nicht mehr aus-, sondern abgebaut. Die Gewerkschaften konnten einen Abbau nur noch dort verhindern, wo, wie im Bau, Mobilisierungen gelangen.

triebsunabhängige Organisationen sind, welche die Interessen aller Lohnabhängigen der Branche vertreten.

Respekt müssen sich die Gewerkschaften aber auch bei den Arbeitenden verschaffen. Denn die Zeit der Hochkonjunktur und des Arbeitsfriedens hat eine ganze Generation geprägt, die meint, Fortschritte bei den Arbeitsbedingungen kämen von selbst oder seien ein Geschenk der Arbeitgeber. Es muss also wieder an die Selbstverantwortung aller appelliert werden, sich für die kollektive Verbesserung der Arbeitsbedingungen einzusetzen. Die Arbeitenden sollen sich wieder gemeinsam bewegen, wenn nötig mit der einzig wirksamen kollektiven Kampfform, dem Streik.

Wenn man in der Schweiz von Streiken spricht, dann entsteht sofort Unbehagen. Man hat Angst, das Wort Streik in den Mund zu nehmen:

„Schaut doch die Länder an, die kaputt gestreikt worden sind“ heisst es und man meint damit Italien, das heute jedoch wirtschaftlich um einiges besser da steht als die Schweiz. Um diese Angst abzubauen, sind jetzt all diese Diskussionen um das Streiken als „Lockerungsübungen“ wichtig. Es war enttäuschend, aber nicht eigentlich verwunderlich, dass an der vom Gewerkschaftsbund am 29. April 1998 organisierten Diskussionsveranstaltung nur gerade sechs InteressentInnen erschienen. Es fehlten die KollegInnen aus den Gewerkschaften, es fehlten aber auch alle Linken und Alternativen. ■



Karikatur: Gewerkschaft Druck und Papier 1994

zählige kleinere und grössere Streiks gebraucht: 1937 wurde der Landesmantelvertrag (LMV) für das Bauhauptgewerbe nach einem Streik in Bern, 1945 der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der Basler Chemie nach einer Streikbewegung erstritten.

Die Ende der 40er Jahre erkämpften GAV übernahmen nach und nach die Friedenspflicht, so dass heute alle GAV an den Arbeitsfrieden gebunden sind. Dank der Hochkonjunktur, aber auch dank einzelner Streiks, die zeigten, dass

Streiken wieder nötig

Heute müssen wir feststellen, dass immer mehr Arbeitgeber in „überwundene Arbeitskämpfformen“ zurückfallen. Die sogenannte Sozialpartnerschaft wird auf den Betrieb reduziert, wo mit den betriebsabhängigen Personalvertretungen verhandelt wird. Druckmassnahmen und Streik sind wieder aktuell geworden. Die Gewerkschaften müssen sich die Anerkennung wieder erkämpfen, dass sie nicht betriebsfremde, sondern be-